

Besondere Bedingung Nr. 6585

Bergungskosten

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

Zu Art. 2, Pkt. 4.6 der Allgemeinen Bedingungen der Allianz Business Versicherung für Sach- und Betriebsunterbrechungsrisiken (ASBB), Abschnitt I - Sachversicherung, ist vereinbart, dass Bergungskosten bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert sind.

Bergungskosten sind jene Kosten, die im ersatzpflichtigen Schadenfall aufgewendet werden müssen, um die beschädigte versicherte Sache in eine Lage zu bringen, die eine Reparatur ermöglicht.